

Kurztitel

Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 470/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Beachte

Ist auf Meldungen zu einem nach dem 31. Dezember 2007 endenden Geschäftsjahr anzuwenden (vgl. § 8).

Text

§ 2. Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 Abs. 1 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, haben die geprüften Daten gemäß § 44 Abs. 5 BWG und die sonstigen Vermögens- und Erfolgsdaten entsprechend **Anlage A2** zu gliedern.